

## Liebe Eltern,

nach dem Erlass des Ministeriums vom 16.04.2020 haben weiterhin sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten auf vorerst unbestimmte Zeit zu untersagen.

Eine Ausnahme gibt es für Kinder im Alter bis zur Einschulung, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine **unentbehrliche** Schlüsselperson ist. **Auch in diesen Fällen soll eine Betreuung nur erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.** Weiterhin soll die Notbetreuung nur **auf das notwendige zeitliche Maß beschränkt** sein. Die Sicherstellung der Notbetreuung dient nicht der Entlastung von Eltern in einer zweifellos für alle beteiligten belastenden Situation, sondern der **Notwendigkeit, Schlüsselpersonen ihre Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur zu ermöglichen.**

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Hierzu zählen u. a.: Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen, der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen **und unentbehrlich sind**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Leitung der Kindertagesbetreuung.

Voraussetzung für die Betreuung im Ausnahmefall:

- ✓ Die Betreuungsperson ist alleinerziehend und eine unentbehrliche Schlüsselperson oder
- ✓ **einer oder beide Erziehungsberechtigten/Betreuungspersonen** sind unentbehrliche Schlüsselpersonen
- ✓ Die Unentbehrlichkeit muss die Schlüsselperson durch schriftliche, detailliert begründete Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachweisen. (siehe Anhang) Der Kreisverband behält sich eine Prüfung der Unentbehrlichkeit ausdrücklich vor.
- ✓ Das zu betreuende Kind **und** die Erziehungsberechtigten weisen **keine Krankheitssymptome** auf.
- ✓ Das Kind steht nicht in Kontakt zu infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und es weist keine Krankheitssymptome auf.
- ✓ Das Kind und seine Erziehungsberechtigten/Bezugspersonen haben sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist (tagesaktuell abrufbar im Internet unter [www.rki.de](http://www.rki.de) 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie zeigen keine Krankheitssymptome.

Diese Vorsichtsmaßnahmen müssen wir weiterhin angesichts der Ernst zunehmenden Lage durchführen und bitten hier um Ihre Mithilfe, wenn Ihr Kind in einer unseren Notgruppen der Kitas im Kreisverband Herford-Land e.V. betreut werden soll. Füllen Sie das umseitige Formular aus und geben es unterschrieben Ihrer Einrichtungsleitung. Ebenso geben Sie bitte Ihrem Arbeitgeber die Bescheinigung zur Bestätigung, dass es sich bei Ihnen um eine Schlüsselperson handelt.

Nachdem Sie alles abgegeben haben, entscheidet die Leitung darüber, ob Ihr Kind weiterhin betreut werden kann. In diesem Fall melden wir uns bei Ihnen und werden Sie über die weiteren Einzelheiten, wie und wo Ihr Kind betreut wird oder nicht informieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und für Ihr Verständnis  
und bitte bleiben Sie gesund!